

Satzung

Kanu-Club Mannheim e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kanu-Club Mannheim e.V. und ist ein Verein für Kanusport. Er ist am 11. März 1926 gegründet worden. Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsort ist Mannheim.

§ 2

Flagge

Die Vereinsfarben sind blau, weiß und rot.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Kanu-Sportes und Unterhaltung eines Bootshauses.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Für Aufwendungen, die durch die Tätigkeit durch den Verein entstanden sind, haben Amtsträgerinnen und Amtsträger, Mitglieder und Beschäftigte des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Internet-, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

Vereinstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen des Vereinsetats entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltlichen Vereinstätigkeit trifft der Verwaltungsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -beendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Ausübung des Sports, sowie die Förderung der Jugend. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und sportliche Ausübung des Kanusports in allen seinen Arten sowie der dazugehörigen Ausgleichsportarten verwirklicht.

§ 5

Haftung

Jedes Mitglied haftet für sein Eigentum selbst und startet bei Regatten und fährt bei jeglichen Bootsfahrten auf eigene Gefahr. Schadensersatzansprüche jeglicher Art aus Unfällen im oder am Bootshaus oder bei sportlicher Betätigung kann das Mitglied nur im Rahmen der vom Verein abgeschlossenen Versicherungen stellen.

§ 6

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche unbescholtene Person werden.

Der Verein besteht aus:

1. ausübenden Mitgliedern,
2. jugendlichen Mitgliedern,
3. auswärtigen Mitgliedern,
4. fördernden Mitgliedern, und
5. Ehrenmitgliedern.

Als ausübendes Mitglied gilt, wer am Kanusport und/oder an den vom Verein angebotenen Ausgleichsportarten teilnimmt und/oder die vereinseigenen Sportstätten und – Geräte nutzt.

Mitglieder gelten als Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Auf Antrag können Mitglieder als auswärtige Mitglieder geführt werden, deren Wohnsitz mehr als 50km vom Sitz des Vereins entfernt ist und die vereinseigenen Sportstätten nicht nennenswert nutzen.

Auf Antrag kann ein Mitglied als förderndes Mitglied geführt werden. Fördernde Mitglieder beschränken sich auf die Zahlung des Mitgliedsbeitrags und Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder oder Freunde des Vereins, die sich um diesen oder den Sport besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet nur eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7

Aufnahme

Zur Aufnahme ist dem Vorstand ein Gesuch einzureichen, in dem die Aufnahme beantragt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt ohne Begründung.

Zur Aufnahme jugendlicher Mitglieder ist die schriftliche Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen verpflichten sich die Pflichten und Rechte der jugendlichen Mitglieder wahrzunehmen. Ein gesetzlicher Vertreter oder eine gesetzliche Vertreterin verpflichtet sich für die Beitragsschuld des jugendlichen Mitglieds einzustehen.

§ 8

Austritt / Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres erfolgen und ist spätestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. In besonderen Fällen können Ausnahmen durch mehrheitlichen Beschluss des Verwaltungsrats erteilt werden. Beim Ableben erlischt die Mitgliedschaft mit dem Sterbetag.

Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden:

- a) wer in seinem Aufnahmegesuch wissentlich falsche Angaben gemacht hat,
- b) wer seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als drei Monate im Rückstand bleibt, oder

- c) wer sich grober Verstöße gegen die Satzung, Vereinsbeschlüsse oder Anordnungen des Verwaltungsrats schuldig macht, oder das Ansehen des Vereins herabwürdigt, oder das Interesse desselben schädigt.

Auszuschließenden muss vor dem Ausschluss Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Die schriftliche Stellungnahme muss innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung per E-Mail oder Brief durch den Vorstand erfolgen. Es ist im Ermessen des Verwaltungsrats, ob eine mündliche Anhörung bezüglich des Ausschlusses erfolgen soll.

Ein Ausschluss aus dem Verein wird durch den Verwaltungsrat entschieden und erfolgt ohne Begründung. Über die Ausschließung entscheidet der Verwaltungsrat in diesem Fall mit 2/3-Mehrheit.

Auszuschließende sind nicht von der Zahlung des Beitrages und der Erfüllung der sonstigen finanziellen Verpflichtungen bis zum beschlossenen Ausschlussstermin befreit.

Alle Rechte und Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, erlöschen durch Austritt oder mit Beschluss über den Ausschluss. Vereinsabzeichen dürfen nach Austritt oder Beschluss über den Ausschluss nicht mehr getragen werden.

§ 9

Rechte

Alle unter § 6 Ziffer 1 – 3 und 5 genannten Mitglieder haben das Nutzungsrecht an den vereinseigenen und gemieteten Sportstätten und Geräten.

Alle unter § 6 Ziffer 1 – 3 und 5 genannten Mitglieder haben das Recht an den angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen der Verbände zu nutzen und zu empfangen.

Nur die unter § 6 Ziffer 1, 3, 4 und 5 genannten Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Neumitglieder sind auf Mitgliederversammlungen erst nach einem Jahr ihrer Mitgliedschaft stimmberechtigt.

Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, wenn ein Ausschlussverfahren oder ein Rechtsstreit zwischen ihnen und dem Verein schwebt oder die Einleitung eines solchen zwischen ihnen und dem Verein beantragt ist.

§ 10

Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen und Interesse des Vereins zu wahren.

Bei Gemeinschaftsveranstaltungen ist den Anordnungen der Verantwortlichen Folge zu leisten.

Zu den Pflichten der ausübenden und jugendlichen Mitglieder gehört, dass sie im Interesse des Vereins liegende Arbeiten, die vom Vorstand oder Verwaltungsrat angeordnet werden, insbesondere Arbeitsdienst, Bootshausdienst oder Wache übernehmen. Nichtleistungen der Dienste hat die Zahlung eines Malus zufolge, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Anschrift mit postalischer Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung und E-Mail anzugeben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat von der Mitteilung einer E-Mail-Adresse absehen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Diese Satzung, sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Verwaltungsrats und die von ihnen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten abgeschlossenen Verträge sind für die Mitglieder verbindlich.

§ 11

Beiträge, Gebühren und Umlagen

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen.

Der Jahresbeitrag ist zum 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

Der Beitrag für Mitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins, gleich aus welchem Grund, nicht genutzt werden können.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Es können Gebühren (z.B. Aufnahmegebühren und Verleihgebühren) erhoben werden, die vom Verwaltungsrat mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Malus und Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

Ehrenmitglieder werden beitragsfrei geführt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen, nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer, Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann beschließen, dass auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichtet wird oder diese gestundet werden.

§ 12

Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Verwaltungsrat,
- die Mitgliederversammlung und
- die Jugendversammlung.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- die erste Vorsitzende oder der erste Vorsitzende,
- die zweite Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, sowie
- Vorständin Finanzen oder Vorstand Finanzen.

Jedes Mitglied des Vorstands ist alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin vertritt den Verein nach innen und nach außen. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung verantwortlich, und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats durch.

Der oder die erste Vorsitzende führt den Vorsitz bei allen Versammlungen, beruft Letztere im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat ein und setzt die Tagesordnung fest. Bei Abstimmungen gelten die Stimmen der Vorstandsmitglieder als Mitgliederstimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Auf Vorschlag des Vorstands kann eine gesonderte Versammlungsleiterin oder ein gesonderter Versammlungsleiter bestellt werden.

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

- Vorstand,
- Sport- und Fachwartinnen oder -warten und
- Jugendwartin oder Jugendwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre in einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt und bleiben so lange im Amt bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Die Wahl des Verwaltungsrates erfolgt in der jährlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist baldmöglichst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Neuwahl des Vorstandsmitglieds durchgeführt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein übriges Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe des Geschäftsjahres aus, so kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ein Ersatz bestimmt werden.

Der Jugendwart oder die Jugendwartin wird von den jugendlichen Mitgliedern gemäß Jugendordnung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 13

Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich bis zum 30. April stattfinden.

Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder online abgehalten werden. Der Vorstand beschließt, ob eine Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung oder online abgehalten wird.

Die ordentliche Mitgliederversammlung erledigt folgende Tagesordnungspunkte:

- Geschäftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr,
- Ehrungen,
- Kassenbericht,
- Bericht der Kassenrevisoren,
- Erledigung der Anträge,
- Entlastung des Vorstandes,
- Neuwahlen,
- Festsetzung des Etats für das laufende Geschäftsjahr,
- Wahl der Kassenrevisoren für zwei Jahre, und
- Verschiedenes

Bei Neuwahlen darf der oder die Dienstälteste der Kassenrevisoren für mindestens eine Wahlperiode nicht wiedergewählt werden.

Die Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung und der Tagesordnung erfolgt durch für die Mitglieder zugänglichen Aushang im Bootshaus, und durch E-Mail, spätestens 21 Tage vorher.

Anträge sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen und sind vom Vorstand spätestens acht Tage vorher durch für die Mitglieder zugänglichen Aushang im Bootshaus bekanntzugeben.

In Ausnahmefällen kann die Einladung an ein Mitglied per Brief erfolgen. Dazu stellt das Mitglied einen Antrag beim Vorstand.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen haben die Wirkung als sei die Stimme

nicht abgegeben. Änderungen der Satzung können nur in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit angenommen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und in dringenden Fällen vom Verwaltungsrat oder von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Anlasses beantragt und einberufen werden. Diesem Antrag muss innerhalb acht Tagen nach Erhalt des Antrags durch den Vorstand entsprochen werden. Die Geschäftsführung ist dieselbe wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Über alle Beschlüsse des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von Schriftführer oder Schriftführerin und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Den Mitgliedern des Vereins steht die Einsichtnahme sämtlicher Protokolle der Vereinsorgane auf Wunsch offen. Die Einsichtnahme darf nicht während einer Versammlung erfolgen.

§ 14

Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Verwaltungsrat bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben davon die Satzung im Übrigen unberührt.

§ 16

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter der Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Näheres regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 17

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei nicht genügender Teilnahme ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlussfähig ist. Von dieser Versammlung werden drei Liquidatoren ernannt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch verbleibende Vermögen des Vereins an den Kanu-Verband Baden-Württemberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Schlussbestimmungen

Vorratsbeschluss zur Satzungsänderung: Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht bzw. Finanzamt wird der Vorstand ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis bzw. die Beanstandung zu beseitigen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. Juli 2024 beschlossen und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Registergericht in Kraft. Mit der Eintragung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Kanu-Club Mannheim e. V.

Mannheim, den 27. Juli 2024



Peter Wild
1. Vorsitzender



Stephan Krieger
2. Vorsitzender



Oliver Reulmann
Vorstand Finanzen